STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 10. Februar 2010

INHALT:

- Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 24.02.2010
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Starnberg; Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg
- 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8109 Schlosshölzl, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 906/7 (Teilfl.), 906/76 und 906/80 (Teilfl.), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7405 für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten
- Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nrn. 971 + 980 (Teil), Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 für den Bereich „Kindergarten St. Joseph/Graf-Vieregg-Straße“ betreffend die Fl.Nrn. 53, 53/1 und 56 in Tutzing im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schlossmühle“ für den Bereich Grubenweg in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Ausschreibung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 24.02.2010

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen des Landkreises Starnberg findet statt am **Mittwoch, 24.02.2010, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Tätigkeitsbericht des Erholungsflächenvereins e. V.
3. Bericht über die Tätigkeit des Zweckverbands Bayerische Landschulheime im Landkreis Starnberg
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 02.02.2010 eine befristete Baugenehmigung zur Errichtung eines Arbeitszeltes für die Restaurierung eines Bootes auf dem Grundstück Fl.Nr. 293/3 der Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs, für Herrn Robert Schindlbeck erteilt.
Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 5 vom 05.02.2010 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:
Unterhaltsmaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Starnberg.
Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 01.02.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8109 Schlosshölzl, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 906/7 (Teilfl.), 906/76 und 906/80 (Teilfl.), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.12.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.12.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 01.02.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

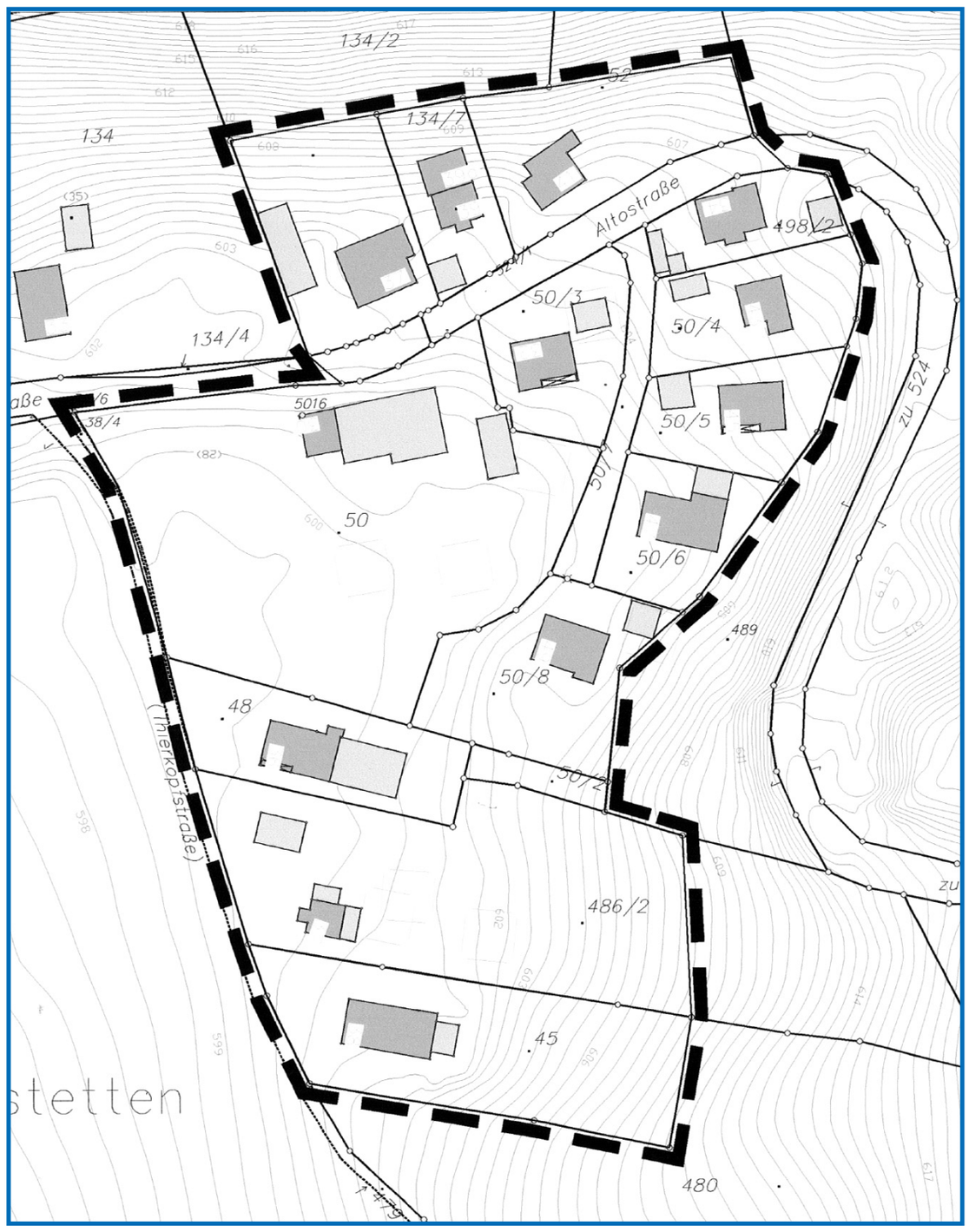

◆ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7405 für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 14.01.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).
Der Bebauungsplan (siehe Plan oben) ist erforderlich, um den Gebietscharakter unter Berücksichtigung der Lage am Ortsrand und des dörflichen Charakters des Ortsteils Leutstetten, insbesondere durch

- Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 700 m² pro Bauraum,
- Beschränkung der zulässigen Dachform auf Satteldächer,
- Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

zu bewahren.

Starnberg, 02.02.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nrn. 971 + 980 (Teil), Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 28.01.2010 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 18.02.2010 bis 05.03.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.
Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Änderung der Festsetzung Ziffer 7.1 betreffend der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen,
- Verzicht auf die nachrichtlich übernommene Darstellung der Landschaftsschutzgebietsgrenze,
- Festsetzung einer einheitlichen Dachform je Gebäudezeile im WR 2,
- Änderung der festgesetzten Breite der privaten Erschließungsanlagen von 2,00 m auf 2,50 m,
- Entfall der Festsetzung Ziffer 8.1.4 betreffend Einfriedungen,
- Änderung der festgesetzten Breite der öffentlichen Straßenverkehrsfläche von 4,00 m auf 4,50 m,
- Verschiebung der östlichen Erschließungsstraße nach Nordosten und Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs,
- Verzicht auf den an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Fußweg,
- Änderung und Verschiebung der festgesetzten Baugrenzen im WR 2,
- Verschiebung der privaten Erschließungswege im WR 2,
- Änderung der Anzahl der festgesetzten Stellplätze bzw. überdachten Stellplätze,
- Entfall der festgesetzten Müllstandorte im WR 2 und Festsetzung dieser Flächen als Flächen für Nebengebäude,
- Klarstellung der Festsetzungen Ziffern 6.4 und 8.1.3 bezüglich der Zulässigkeit von Nebengebäuden und Nebenanlagen,
- Ergänzung der Festsetzung bezüglich der Überdachung und Eingrünung von Standplätzen für Abfallbehälter,
- Entfall der Festsetzung Ziffer 9 bezüglich der Stellplätze,

Fortsetzung nächste Seite >>>

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

- Anpassung der GR und GF im WR 2,
- Ergänzung der Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit von Abgrabungen im WR 2 zur Schaffung belichteter Räume in den Kellergeschossen,
- Festsetzung der privaten Erschließungsflächen als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als „Geh- und Radweg zu Gunsten der Allgemeinheit“ und teilweise als „Flächen zum Be- und Entladen zu Gunsten der unmittelbaren Anlieger“.
- Festsetzung eines Leitungsrechts auf den privaten Erschließungsflächen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 03.02.10
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 für den Bereich „Kindergarten St. Joseph/Graf-Vieregg-Straße“ betreffend die Fl.Nrn. 53, 53/1 und 56 in Tutzing im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 10.11.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 für den Bereich „Kindergarten St. Joseph/Graf-Vieregg-Straße“ beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 19.01.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2010 gebilligt; was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (gem. § 2 Abs.1 BauGB).
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2010 liegt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 18.02.2010 bis 23.03.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer-Nr. 15,** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 03.02.2010
Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

◆ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schlossmühle“ für den Bereich Grubenweg in Tutzing; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 06.10.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schlossmühle“ beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 19.01.2010 wurde der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2010 gebilligt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2010 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 (BauGB) in der Zeit **vom 18.02.2010 bis 23.03.2010 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer-Nr. 15,** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 03.02.2010
Gemeinde Tutzing –
Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 12.02.2010 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 15 altengerechten Wohnungen mit Tiefgarage in 82229 Seefeld, Hauptstraße 22

Vergabe Nr. 01: Erweiterter Rohbau
Vergabe Nr. 02: Aufzugsanlage
Vergabe Nr. 03: Elektroinstallation
Vergabe Nr. 04: Kanalbauarbeiten
Vergabe Nr. 05: Heizungsinstallation
Vergabe Nr. 06: Sanitärinstallation

Es wird gebeten, bei Interesse, entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 28.01.2010
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg –
M. Vossen, Geschäftsführer

STA Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg